

Satzung des Vereins

„Bundes-Netzwerk der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen - Starke.Frauen.Machen. e.V.“

Neufassung 2023

Präambel

1. Der Verein vertritt die Interessen von Frauenbeauftragten und Stellvertreterinnen in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne der Selbstbestimmung für Frauenbeauftragte und Stellvertreterinnen in Einrichtungen.
2. Der Verein setzt sich für die Rechte von Frauen mit Behinderung ein. Frauen mit Behinderungen werden gestärkt in der Wahrnehmung ihrer Rechte, in der Stärkung von Eigenmacht, Autonomie und Selbstverfügung.
3. Der Verein setzt sich für eine wirksame Umsetzung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) in den Einrichtungen ein.
4. Der Verein setzt sich für die Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen ein, die Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe betreffen.
5. Der Verein beachtet dabei die folgenden Grundsätze:
 - Frauenbeauftragte in Einrichtungen und ihre Stellvertreterinnen sind die Fachfrauen für Themen, die Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen betreffen, und sind Ansprechpartnerinnen auf Augenhöhe.
 - Den unterschiedlichen behinderungsbedingten Anforderungen wird nicht nur durch Barrierefreiheit in Bezug auf die Zugänglichkeit von

Räumen Rechnung getragen. Auch die Zugänglichkeit von Informationen wird berücksichtigt zum Beispiel durch den Einsatz von Dolmetscherinnen in Gebärdensprache, Materialien in Leichter Sprache, Digitale Unterstützung.

- Es müssen Bedingungen geschaffen werden, die Frauenbeauftragte und Stellvertreterinnen mit Lernschwierigkeiten und/oder seelischer Beeinträchtigung aktiv als Vereinsfrauen einbeziehen.
- Offenheit gegenüber allen Frauenbeauftragten und Stellvertreterinnen sowie Trainerinnen, die in Einrichtungen leben und arbeiten. Unabhängig von der Art der Beeinträchtigung, ihres Alters sowie ihrer sexuellen, politischen, kulturellen oder religiösen Ausrichtung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundes-Netzwerk der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen - Starke.Frauen.Machen. e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Förderung der Volks- und

Berufsbildung. Der Verein setzt sich hierzu dafür ein, die Frauenbeauftragten als Interessenvertreterinnen der in Einrichtungen behinderten Frauen zu stärken und so Benachteiligungen von behinderten Frauen in Einrichtungen abzubauen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Information und Beratung von Frauenbeauftragten und ihren Stellvertreterinnen über die Rechte und Pflichten in den Einrichtungen,
- Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterialien für die Arbeit der Frauenbeauftragten in Einrichtungen,
- Information über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung für Frauenbeauftragte in Einrichtungen und Initiativen zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung,
- Durchführung von Veranstaltungen für Frauenbeauftragte in Einrichtungen zum Zweck des gegenseitigen Erfahrungsaustauschs, der Information und der Weiterbildung,
- Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen zu Maßnahmen, die die Situation behinderter Frauen in Einrichtungen verbessern,
- Austausch mit Verantwortungsträgern aus Politik und Verwaltung, zum Beispiel mit dem Behindertenbeauftragten der Bundesregierung, dem Familienministerium oder verantwortlichen Akteuren, zu Fortschritten bei der Umsetzung der Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten in Einrichtungen sowie zur Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen,
- Zusammenarbeit und Austausch mit Vereinen und Verbänden, die für die Gleichstellung und die Umsetzung der Rechte von Frauen mit Behinderungen arbeiten,

- Information und Beratung für Personen und für Vereine und andere Organisationen über die Situation und Rechte von Frauen mit Behinderungen.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschließend.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Ist das Mitglied eine juristische Person, behält es seine Eigenständigkeit und ist dem Verein nicht unterstellt.
4. Formen der Mitgliedschaft sind
 - a) die aktive Mitgliedschaft,

Aktive Mitglieder können sein

- aa) alle amtierenden Frauen-Beauftragten in Einrichtungen sowie ihre Stellvertreterinnen,

Endet die Funktion als Frauen-Beauftragte oder Stellvertreterin durch Neuwahl in der Einrichtung, Aufgabe oder Verlust der Funktion, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft. Das Mitglied hat dem Vorstand die Beendigung der Funktion deshalb unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- bb) Landes-Arbeits-Gemeinschaften und Landes-Netzwerke der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen.

Die Landes-Arbeits-Gemeinschaften und anderen Landes-Netzwerke handeln im Verein jeweils durch ihre gesetzlichen Vertreter.

- b) die passive Mitgliedschaft,

Passive Mitglieder können sein Unterstützerinnen und Trainerinnen von Frauenbeauftragten und ehemalige Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterinnen. Sie beraten und unterstützen den Verein mit ihren Erfahrungen und bringen diese in den Verein ein.

- c) die Fördermitgliedschaft.

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, oder durch Austritt oder Ausschluss.

6. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals zulässig. Der Austritt ist von dem Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem der Vorstand dem Mitglied den Beschluss über den Ausschluss schriftlich bekannt gibt.
8. Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen, die sie für den Verein getragen haben. Art, Zweck und Höhe der Aufwendungen sind nachzuweisen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Entstehung beim Vorstand anzumelden. Mitgliedern kann für Tätigkeiten, die sie für den Verein ausüben, eine angemessene Vergütung gewährt werden. Gleiches gilt für die Gewährung von Aufwendungsersatz und Tätigkeitsvergütungen an Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Formen der Mitgliedschaft eine Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.
2. Der Vorstand kann einem Mitglied die Beiträge stunden oder erlassen. Erforderlich ist ein begründeter Antrag des Mitglieds, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Erstattung von bereits geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

4. Näheres zu Mitgliedsbeiträgen regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und, soweit bestellt, die Geschäftsführung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende, die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils stellvertretende Vorsitzende.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel Mietverträgen oder Arbeitsverträgen) sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet im Anschluss an die Wahl der Frauenbeauftragten in den Einrichtungen statt. Die Wahl erfolgt einzeln oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung als Blockwahl. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl und eine vorzeitige Abberufung sind möglich. Die Amtszeit endet automatisch mit dem Verlust der Wählbarkeit. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstandsmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern ihren Rücktritt erklären.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellen. Die

Bestellung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

6. Scheiden während der Amtsdauer des Vorstands drei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für die restliche Amtsdauer Ersatzmitglieder gewählt werden.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird. Den Vorstandsmitgliedern kann für andere Tätigkeiten, die sie für den Verein ausüben, eine angemessene Vergütung gewährt werden.
8. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen, die sie für den Verein getragen haben (zum Beispiel Reisekosten). Art, Zweck und Höhe der Aufwendungen sind nachzuweisen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Entstehung bei den übrigen Vorstandsmitgliedern anzumelden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

- c) Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen, insbesondere durch Vorlage eines Rechenschaftsberichts auf der Mitgliederversammlung,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit,
- h) Vertretung des Vereins in Gremien.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
2. Vorstandssitzungen können stattfinden, indem die Vorstandsmitglieder
 - a) ausschließlich durch Anwesenheit am Sitzungsort an der Sitzung teilnehmen (Präsenzsitzung),
 - b) ausschließlich ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen (Virtuelle Sitzung) oder
 - c) zum Teil durch Anwesenheit am Sitzungsort und zum Teil ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen (Hybride Sitzung).Die Form der Durchführung wird in der Einladung zu der Sitzung bekanntgegeben.
3. Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Vorstandssitzung mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen.

5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll Form, Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmerinnen, bei hybriden Sitzungen Form der Teilnahme, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
2. Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben in der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anstellen.
3. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann der Vorstand eine Geschäftsführung berufen. Die Geschäftsführung kann aus einer bis zu drei Personen bestehen. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus sind weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
3. Mitgliederversammlungen können stattfinden, indem die Mitglieder
 - a) ausschließlich durch Anwesenheit am Versammlungsort an der Versammlung teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben (Präsenzversammlung),
 - b) ausschließlich ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben (Virtuelle Versammlung) oder
 - c) zum Teil durch Anwesenheit am Versammlungsort und zum Teil ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben (Hybride Versammlung).

Die Entscheidung, in welcher Form die Versammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand. Die Form der Durchführung wird in der Einladung zu der Versammlung bekanntgegeben.

4. Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die letzte Anschrift oder E-Mail-Adresse genutzt wird, die das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. In der Einladung sind Form, Zeit und vorläufige Tagesordnung der Versammlung anzugeben. Bei Präsenzversammlungen und hybriden Versammlungen ist zusätzlich der Ort anzugeben. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist zusätzlich anzugeben, wie die Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, ausüben können. Die Zugangsdaten sind den

Mitgliedern spätestens drei Werktage vor Beginn der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Versammlung die Versammlungsleiterin. Die Versammlungsleiterin bestimmt die Protokollführerin.
6. Die Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über den Antrag.
7. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll Form, Ort, Beginn und Ende der Versammlung, die Zahl der teilnehmenden und vertretenen Mitglieder, bei hybriden Versammlungen die Form der Teilnahme, die Person von Versammlungsleiterin und Protokollführerin, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und Wahlen mit Art der Abstimmung, Abstimmungsergebnissen und Annahme der Wahl enthalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.
8. Näheres regelt die Versammlungsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden, insbesondere des Registergerichts oder des Finanzamts, erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
- h) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- i) Entlastung des Vorstands,
- j) Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- k) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere Fragen, die den Vereinszweck und die finanziellen Grundlagen berühren.

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Teilnehmende Mitglieder sind bei Präsenzversammlungen alle Mitglieder, die am Versammlungsort

anwesend sind, bei virtuellen Versammlungen alle Mitglieder, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, und bei hybriden Versammlungen alle Mitglieder, die am Versammlungsort anwesend sind und alle Mitglieder, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung jedoch nur gefasst werden, wenn hierauf bei der Einladung in der Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen wurde.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Vereinsmitglied eine Stimme. Juristische Personen haben auch dann nur eine Stimme, wenn sie im Verein durch mehrere gesetzliche Vertreter handeln. Passive Mitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Nicht teilnehmende aktive Vereinsmitglieder können sich bei der Stimmabgabe von teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern vertreten lassen, insoweit gelten sie als teilnehmende Mitglieder. Die Vollmacht zur Vertretung ist schriftlich zu erteilen und der Versammlungsleiterin zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Die Versammlungsleiterin bestimmt, ob Abstimmungen offen oder geheim durchgeführt werden. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Abstimmung jedoch geheim durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Für Wahlen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Beschlussfassung entsprechend.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer*innen und eine*n stellvertretende*n Kassenprüfer*in. Eine Wiederwahl und eine vorzeitige Abberufung sind möglich. Die Kassenprüfer*innen und der/die Stellvertreter*in müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Vorstandsmitglieder und deren Angehörige können nicht Kassenprüfer*innen sein. Im Übrigen gelten für die Wahl und die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen und der Stellvertreter*innen die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.
2. Die Kassenprüfer*innen haben insbesondere die Aufgabe, Kassenführung, Buchführung und Jahresbericht auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand hat die Tätigkeit der Kassenprüfer*innen zu unterstützen.
3. Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch Steuerberater*innen erstellt, wird kein*e Kassenprüfer*in bestellt.

§ 14 Kommunikation

1. Soweit in dieser Satzung die Schriftform gefordert wird, kann diese durch Brief oder E-Mail erfüllt werden.
2. Die Kommunikation des Vereins gegenüber den Mitgliedern erfolgt an deren letzte dem Verein von dem Mitglied bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet,

dem Verein Änderungen ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Kontaktdaten (z.B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt, Funktionen).
2. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Nach der Auflösung findet eine Liquidation statt. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen. Jeder Liquidator ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand geltend entsprechend.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 25. Oktober 2023